



GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG
Zechenstr. 8, 66333 Völklingen
(Sitz der Gesellschaft: Leipziger Str. 8, 66606 St. Wendel)

Zweirad- Schutzbrief

PREMIUM

Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

Beitragsübersicht

Zweirad-Schutzbrief PREMIUM	Versicherungsdauer und Beitrag			
	Laufzeit 1 Jahr		Laufzeit 3 Jahre	
Verkaufspreis des Fahrrades, Pedelecs/E-Bike bis ... EURO	Versicherungs- beitrag in EURO (inkl. 19%Vst.)	Versicherung- steuer in EURO	Versicherungs- beitrag in EURO (inkl. 19%Vst.)	Versicherung- steuer in EURO
500,00	69,90	11,16	149,90	23,93
750,00	79,90	12,76	169,90	27,13
1.000,00	94,90	15,15	189,90	30,32
1.250,00	104,90	16,75	209,90	33,51
1.500,00	109,90	17,55	249,90	39,90
1.750,00	129,90	20,74	269,90	43,09
2.000,00	139,90	22,34	299,90	47,88
2.500,00	179,90	28,72	319,90	51,08
3.000,00	229,90	36,71	399,90	63,85
3.500,00	249,90	39,90	479,90	76,62
4.000,00	279,90	44,69	529,90	84,61
5.000,00	299,90	47,88	699,90	111,75

Versicherungsschein zum Zweirad-Schutzbrief PREMIUM (03-2022)

Risikoträger der Versicherung

ELEMENT Insurance AG
Hardenbergstraße 32
10623 Berlin
www.element.in

Kontakt & Schadenmeldung

service@fidesconsult.de

Die FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in 81739 München, Carl-Wery-Str. 18, übernimmt für die ELEMENT Insurance AG die Vermittlung des Versicherungsvertrages, das Prämieninkasso sowie die Vertrags- und Schadenbearbeitung.

Schadenmeldung:

Schäden melden Sie bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, bei Ihrem Fachhändler; die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Kaufrechnung (Kassenbono).

Grundlagen Ihres Versicherungsschutzes

Für Ihren Versicherungsschutz ist Ihre Kaufrechnung, dieser Versicherungsschein und die folgenden Dokumente maßgeblich:

- Kundeninformationsblatt
- Informationsblatt Zweirad-Schuttbrief PREMIUM
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Zweirad-Schuttbrief PREMIUM
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Dienstleisterliste
- Widerrufsbelehrung

Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung des Fahrrades. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrags.

Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (1 oder 3 Jahre), ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Die Vertragslaufzeit ist in der Kaufrechnung dokumentiert.

Versicherte Sache

Versichert ist das in Ihrer Kaufrechnung bezeichnete Fahrrad oder Pedelec/E-Bike.

Umfang Ihres Versicherungsschutzes

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Zweirad-Schuttbrief PREMIUM.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt den Schadeneintritt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, ggf. auch telefonisch oder mündlich anzuzeigen, Weisungen Ihres Fachhändlers/ Marktes einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt den Versicherungsschein inklusive Kaufrechnung für das versicherte Fahrrad, fest montierter Anbauteile sowie Fahrradzubehör und -gepäck einzureichen. Bei Tausch Ihres Fahrrades nach B2-1.2.2 müssen Sie uns den Lieferschein und Austauschbeleg einreichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns oder Ihrem Fachhändler/Markt die polizeiliche Anzeigebestätigung einzureichen;
- (4) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen und alle Nachweise zu übersenden, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (5) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- (6) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt für die Behebung des Schadens zur Prüfung vorzulegen;
- (7) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt aussagekräftige Fotos zu übermitteln;
- (8) bei Diebstahl die Kaufrechnung des Fahrrad Schlosses einzureichen.

Kundeninformationsblatt (KIB 03-2022)

Wer sind wir?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der ELEMENT Insurance AG. Wir sind Ihr Risikoträger mit Sitz in Berlin:

Hardenbergstr. 32
10623 Berlin
Deutschland

Vorstand: Dr. Christian Macht (Vorsitzender),
Eric Schuh
Aufsichtsrat: Ralf Wohltmann (Vorsitzender)
Amtsgericht Charlottenburg HRB 182671B

Die FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in 81739 München, Carl-Wery-Str. 18, übernimmt für uns die Vermittlung des Versicherungsvertrages, das Prämieninkasso sowie die Vertrags- und Schadenbearbeitung.

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist das Versicherungsgeschäft.

Informationen zu Ihrem Vertrag

Wohin können Sie sich mit Ihren Fragen wenden?

Sie benötigen eine Auskunft, brauchen eine Bestätigung oder haben Fragen zur Schadenabwicklung? Sagen Sie uns einfach, was wir für Sie tun können, unter:

Allgemeine Fragen:
service@fidesconsult.de

Schadenmeldung:
Schäden melden Sie bitte unverzüglich bei Ihrem Fachhändler; die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Kaufrechnung (Kassenbon).

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag zum Versicherungsvertragsabschluss und unsere Übermittlung des Versicherungsscheins an Sie (Annahme) zustande.

Welche Sprache liegt dem Vertrag zugrunde?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Wir informieren Sie und kommunizieren mit Ihnen immer in deutscher Sprache. Das gilt auch für Ihre Versicherungsbedingungen.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ELEMENT Insurance AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens, das für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

An wen können Sie Ihre Beschwerden richten?

Wenn Sie Anlass zur Beschwerde haben, freuen wir uns, wenn Sie sich zuerst bei uns melden, damit wir die Probleme beheben und daraus lernen können, unter:

beschwerde@element.in

erreichen Sie unsere Kümmerer.

Sollte wider Erwarten eine Einigung mit uns nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Oder Sie richten Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann, der unabhängig und für den Verbraucher kostenfrei als Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden arbeitet.

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, so-

weit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen gemäß § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der ELEMENT Insurance AG in Textform nachzuholen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ELEMENT Insurance AG
Deutschland

Produkt:
Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

Dieses Informationsblatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständige Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen den Zweirad-Schuttbrief PREMIUM an. Dieser schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes (Diebstahl) Ihres Fahrrades oder Pedelecs/E-Bikes.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in Ihrer Kaufrechnung bezeichnete Fahrrad oder Pedelec/E-Bike inklusive der fest damit verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung durch z. B.:

- ✓ Diebstahl, Teildiebstahl (auch Akku)
- ✓ Einbruchdiebstahl oder Raub
- ✓ Unfall
- ✓ Fall- oder Sturzschäden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Bedienungsfehler
- ✓ Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
- ✓ Elektronikschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen, angefallenen Reparaturkosten maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Im Falle eines Diebstahls der versicherten Sache oder eines Totalschadens erstatten wir die angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte durch



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung).
- ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation
- ✗ Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.
- ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Pedelecs oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad oder Pedelec/E-Bike nicht gegen Diebstahl gesichert wurde.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden
- ! Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
- ! Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahr-

einen von uns zu beauftragenden Reparaturdienstleister, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

ten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Den Einmalbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zeigen Sie uns jeden Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen an und holen unsere Weisungen ein, bevor Sie weiter handeln.
- Sie müssen alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht) und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung/-regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den Einmalbeitrag müssen Sie sofort und direkt bei Vertragsabschluss zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung des Fahrrades. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (ein oder drei Jahre), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. In diesem Fall muss uns Ihre Kündigung spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

(ZSP 03-2022)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes.

- Abschnitt A1 regelt den Umfang des Versicherungsschutzes.
- Abschnitt A2 regelt den Umfang für das Fahrradzubehör und -gepäck.
- Abschnitt A3 enthält weitere Bestimmungen und besondere Obliegenheiten.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten weitere Obliegenheiten und Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- A1 Umfang des Versicherungsschutzes
 - A1-1 Versicherte Sachen
 - A1-2 Versicherte Gefahren und Schäden
 - A1-3 Ausschlüsse
 - A1-4 Leistungsumfang
- A2 Fahrradzubehör und -gepäck
 - A2-1 Versicherte Sachen

- A2-2 Versicherte Gefahren und Schäden
- A2-3 Leistungsumfang
- A3 Gemeinsame Regelungen
 - A3-1 Geltungsbereich
 - A3-2 Regelung zur Versicherungssumme
 - A3-3 Besondere Obliegenheiten
 - A3-4 Wieder aufgefundenene Sachen

Teil B

- B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Versicherungsnachweis, Beitragszahlung
 - B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - B1-2 Beitragszahlung
 - B1-3 Fälligkeit des Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - B1-4 Bezahlverfahren
 - B1-5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
 - B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
 - B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
 - B3-1 Anzeigepflichten von Ihnen oder Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - B3-2 Gefahrerhöhung
 - B3-3 Ihre Obliegenheiten
- B4 Weitere Regelungen
 - B4-1 Subsidiarität
 - B4-2 Verjährung
 - B4-3 Örtlich zuständiges Gericht
 - B4-4 Anzuwendendes Recht
 - B4-5 Embargobestimmung
 - B4-6 Übergang von Ersatzansprüchen
 - B4-7 Repräsentanten
 - B4-8 Anzeigen, Willenserklärungen und Form

Teil A

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte Sachen

A1-1.1 Versichert ist das in Ihrer Kaufrechnung bezeichnete Fahrrad oder Pedelec/E-Bike.

Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad oder Pedelec/E-Bike verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen und Gepäckträger sowie das verwendete Schloss.

A1-1.2 Versicherbar sind ausschließlich privat genutzte Fahrräder und Pedelecs/E-Bikes – nachfolgend auch „Fahrrad“ genannt – mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt, die nicht älter als fünf Jahre sind. Berechnungsgrundlage für das Alter des Fahrrads ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung (Kaufrechnung).

A1-1.3 Für lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör oder Gepäck besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt A2.

A1-1.4 Nicht versichert sind:

- (1) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- (2) Dirt-Bikes;
- (3) Eigenbauten;
- (4) Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- (5) Fahrräder ohne Händlerkaufrechnung bzw. Privatkaufvertrag im Original;
- (6) Fahrräder für die eine Versicherungspflicht besteht;
- (7) Gewerblich genutzte Fahrräder.

A1-2 Versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Diebstahl

A1-2.1.1 Wir leisten bei:

- (1) Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
- (2) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus)
- (3) Diebstahl des Akkus an Ladestationen
- (4) Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungs-

schutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist (z. B. mit einem Schloss gemäß A3-3.1 (1)).

A1-2.2 Beschädigungen

A1-2.2.1 Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- (1) Unfall;
 - (2) Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
 - (3) Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
 - (4) Fall- oder Sturzschäden;
 - (5) Brand, Explosion;
 - (6) Blitzschlag;
 - (7) Elementargefahren (insbesondere Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben);
 - (8) Einwirken von Tieren;
 - (9) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;
 - (10) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
 - (11) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (12) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (13) Verschleiß
- Beschädigungen infolge von Verschleiß sind nur versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als fünf Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades.

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.

A1-3 Ausschlüsse

A1-3.1 Besondere Ausschlüsse

A1-3.1.1 Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß A3-3.1 gegen Diebstahl gesichert wurde.

A1-3.1.2 Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer A1-2.2 sind Schäden

- (1) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen);
- (2) durch Rost oder Oxidation;
- (3) für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis; infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- (5) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- (6) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A1-3.2 Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- (1) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
- (2) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- (3) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- (4) Schäden durch Downhill-Fahrten;
- (5) Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,10 ‰ (Promille) oder Einnahme anderer berauschender Mittel;
- (6) Preissteigernde Umbauten, die uns, dem Versicherer, nicht mitgeteilt wurden.

A1-4 Leistungsumfang

A1-4.1 Entschädigung bei Diebstahl nach A1-2.1

Wir erstatten bei Diebstahl oder Teilediebstahl die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert) durch einen von uns beauftragten Dienstleister, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sie haben im Versicherungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

A1-4.2 Entschädigung bei Beschädigung nach A1-2.2

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Funktions- und Verkehrstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

A1-4.3 Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Entschädigung nach A1-4.1 und A1-4.2 müssen Sie keine Selbstbeteiligung tragen.

A2 Fahrradzubehör und -gepäck

A2-1 Versicherte Sachen

Wir versichern folgendes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Gepäck, welches zeitgleich mit dem Fahrrad und dem Zweirad-Schuttbrief PREMIUM beim Markt/Fachhändler oder in dessen Online-Shop erworben wurde:

Anhänger, Kartenmaterial, Schloss, Beleuchtung, Kilometerzähler, Schlafsack, Fahrradkompass, Kindersitz, Schleppstange, Fahrradkorb, Kleidung, Spiegel, Fahrradschloss, Klingel, Steckschutzblech, Fahrradtasche, Kochgeschirr, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Fahrradwimpel, Luftmatratze, Helm, Luftpumpe, Trinkflasche, Hygieneartikel, Reflektor, Werkzeug/Flickzeug, Isomatte, Regenschutzplane, Werkzeugtasche, Kartenhalter, Sattelkissen und Zelt.

A2-2 Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Wir leisten Entschädigung, wenn während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades das transportierte oder angebrachte Fahrradzubehör und -gepäck durch eine versicherte Gefahr nach A1-2 abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird. Helme und Kleidung werden auch dann erstattet, wenn sie während Nutzung des versicherten Fahrrades beschädigt oder zerstört werden.
- (2) Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

A2-3 Leistungsumfang

Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert und ist auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

A3 Gemeinsame Regelungen

A3-1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

A3-2 Regelung zur Versicherungssumme

- (1) Versicherungssumme ist der in der Kaufrechnung angegebene Kaufpreis (Neupreis).
- (2) Die Versicherungssumme setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis des Fahrrads (inkl. MwSt.) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör und Gepäck gemäß A2-1 zum Zeitpunkt des Erstkaufs.
- (3) Kann bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erstkaufs nicht ermittelt werden, kann abweichend von A3-2 (1) bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs als Grundlage der Versicherungssumme angesetzt werden.

A3-3 Besondere Obliegenheiten

A3-3.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet,

- (1) das versicherte Fahrrad bei Nichtgebrauch zum Schutz gegen Diebstahl jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern;
- (2) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- (3) den Anschaffungsbeleg des versicherten Fahrrades, der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile, des Fahrradzubehörs/-gepäckes sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
- (4) das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen, sofern es keine Rahmennummer hat.

A3-3.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt den Schadeneintritt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, ggf. auch telefonisch oder mündlich anzuzeigen, Weisungen Ihres Fachhändlers/Marktes einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt den Versicherungsschein inklusive Kaufrechnung für das versicherte Fahrrad, fest montierter Anbauteile sowie Fahrradzubehör und -gepäck einzureichen. Bei Tausch Ihres Fahrrades nach B2-1.2.2 müssen Sie uns den Lieferschein und Austauschbeleg einreichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns oder Ihrem Fachhändler/Markt die polizeiliche Anzeigebestätigung einzureichen;
- (4) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen und alle Nachweise zu übersenden, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich sind sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (5) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- (6) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt für die Behebung des Schadens zur Prüfung vorzulegen;
- (7) uns oder Ihrem Fachhändler/Markt aussagekräftige Fotos zu übermitteln;
- (8) nach Ziffer A1-2.1, die Kaufrechnung des Fahrradschlosses einzureichen.

A3-3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach A3-3.1 oder A3-3.2 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvor-

liegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

A3-4 Wieder aufgefundene Sachen

A3-4.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A3-4.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung geleistet worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder Ihr wiederaufgefundenes Fahrrad uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

Teil B

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Versicherungsnachweis, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung des Fahrrades. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung

Der Beitrag wird im Voraus als Einmalbeitrag gezahlt.

B1-3 Fälligkeit des Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich bei Kauf des zu versichernden Fahrrades zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Bezahlverfahren

B1-4.1 Ihre Pflichten

Um den Beitrag rechtzeitig zu zahlen, ist, unabhängig von der gewählten Zahlungsmethode (z. B. SEPA-Lastschrift), zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns oder unseren Beauftragten nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns oder unseren Beauftragten erfolgt.

B1-4.2 Fehlgeschlagene Abbuchung

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Abbuchungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das vereinbarte Abbuchungsverfahren in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B1-5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem

Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

B2-1.1.1 Die Vertragsdauer beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Laufzeit ein oder drei Jahre. Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

B2-1.1.2 Im Fall eines Totalschadens oder Diebstahls des versicherten Fahrrades nach Ziffer A1-2.1 erlischt die Versicherung.

B2-1.2 Rückgabe, Tausch, Weitergabe/Verkauf der versicherten Sache

B2-1.2.1 Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Fahrrad rückgängig machen, kann diese Versicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unseren Beauftragten).

B2-1.2.2 Wird Ihr versichertes Fahrrad während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistung gegen ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte getauscht, geht diese Versicherung auf das neue Fahrrad über.

B2-1.2.3 Sollten Sie das versicherte Fahrrad willentlich weggeben (Verkauf, Versenkung), dann kann der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer übergehen, sofern Sie dem neuen Eigentümer den Versicherungsschein inklusive Kaufrechnung und diese Versicherungsbedingungen weitergegeben haben.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustimmung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten von Ihnen oder Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Sie nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihnen noch Ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass

wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung

der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten von uns

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

B3-1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben/hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Ihre Pflichten

B3-2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen

oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B3-2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- (1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegen-

über zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

B3-3.2.2 zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

Sie haben

- (1) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch straffbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (5) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- (6) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B4 Weitere Regelungen

B4-1 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

B4-2 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-3 Örtlich zuständiges Gericht

B4-3.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-4 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-5 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B4-6 Übergang von Ersatzansprüchen

B4-6.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf

uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-6.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B4-7 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

B4-8 Anzeigen, Willenserklärungen und Form

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die beauftragte FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu richten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung (DV 09-2020)

Um sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (**EDV**) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten erreichen Sie die ELEMENT Insurance AG und unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit per E-Mail unter datenschutz@element.in oder postalisch unter ELEMENT Insurance AG, z. Hd. Datenschutzbeauftragter, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin Deutschland.

I. Wozu wir Ihre Daten verarbeiten

Bei Abschluss Ihres Versicherungsschutzes haben Sie uns Ihre für die Vertragsausführung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist.

Daneben werden **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Ihnen Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe Ihres Versicherungsscheines gewähren zu können.

II. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung Ihres Versicherungsschutzes gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie – im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,

insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

III. Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union, Webhosting, Kontaktaufnahme, Zahlungsdienstleister

Vorbehaltlich ausdrücklicher Einwilligung oder vertraglich oder gesetzlich erforderlicher Übermittlung verarbeiten oder lassen wir die Daten nur in Drittländern mit einem anerkannten Datenschutzniveau, vertraglichen Verpflichtung durch sogenannte Standardschutzklauseln der EU-Kommission, beim Vorliegen von Zertifizierungen oder verbindlicher internen Datenschutzvorschriften verarbeiten (Art. 44 bis 49 DSGVO, Informationsseite der EU-Kommission).

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück. Insofern haben wir uns für die Services von Amazon Web Services (AWS) und Salesforce (Cloudanbieter) entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden; als Hauptinstanzen nutzen wir jeweils Rechenzentren in Frankfurt am Main, als Backup-Instanzen Rechenzentren in Frankfurt am Main und Paris. Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u. a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete Legitimierung besteht. Nähere Informationen dazu können Sie unter AWS Sicherheit, Identität und Compliance bzw. Salesforce Trust and Compliance einsehen.

Für die Verwaltung von Kontaktanfragen und Kommunikation setzen wir den Anbieter Salesforce.com Inc. ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Beantwortung der Kontaktanfragen im Rahmen von vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen erfolgt zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten oder zur Beantwortung von (vor)vertraglichen Anfragen und damit auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen an der Beantwortung der Anfragen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Ser-

vern ausschließlich innerhalb der EU. Salesforce ist ein zertifizierter Lizenznehmer des TRUSTe Privacy Seals. Nähere Informationen dazu können Sie unter Salesforce Datenschutz einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister, derzeit Stripe Payments Europe, Ltd., ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlungsbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei ELEMENT erfolgt nicht. ELEMENT speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. ELEMENT bedient sich der Zahlungsdienstleister auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen, wenn es hierfür eine konkrete Legitimierung gibt. Nähere Informationen dazu können Sie unter Stripe Global Privacy Policy einsehen.

IV. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

V. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben Sie uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei

Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

VI. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

VII. Vermittler/Vertriebspartner

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Sofern Sie Ihre Versicherung über einen Vertriebs- oder Kooperationspartner von uns abgeschlossen haben, übermitteln wir Ihre Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zu administrativen Zwecken, etwa der Abrechnung mit dem Partner notwendig ist.

VIII. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil weiterer externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.element.in/dienstleisterliste entnehmen.

IX. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), wenn wir hierzu verpflichtet sind.

X. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten

oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

XI. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Ihnen im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, haben Sie das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Sie können außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Sie können die Verarbeitung Ihrer Daten außerdem einschränken lassen, z. B. wenn Sie der Auffassung sind, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Ihnen steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d. h., dass wir Ihnen auf Wunsch eine digitale Kopie der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Wenn Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der vor Ihrem Widerruf durchgeführten Verarbeitung Ihrer Daten.

Wenn wir die Verarbeitung Ihrer Daten auf eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bei Ausübung eines Widerspruchs bitten wir Sie um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre Daten nicht verarbeiten sollten. Im Falle Ihres begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Verarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe mitteilen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen dürfen.

Um Ihre hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Sie haben auch das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb der Europäischen Union zu beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Deutschland.

XII. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich

sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

XIII. Datenverwendung im Kundenportal

Mit Abschluss Ihres Versicherungsvertrages mit ELEMENT über unsere Antragsstrecke oder die Antragsstrecke eines Vertriebspartners werden Sie automatisch für unser Kundenportal angemeldet. Über das Kundenportal erhalten Sie Einblick in Ihren Versicherungsvertrag und erhalten die Möglichkeit, mit uns Kontakt aufzunehmen. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere die Login-Informationen (Name, Passwort sowie eine E-Mail-Adresse). Die im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden für die Zwecke der Nutzung des Nutzerkontos und dessen Zwecks verwendet. Um das Kundenportal vor unbefugtem Zugriff zu schützen, haben wir eine Zwei-Faktor-Authentifizierung eingerichtet. Zu diesem Zweck geben Sie beim Erwerb der Versicherung Ihre E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Mobilfunknummer in der Antragsstrecke an. Wir versenden dann nach Erwerb und jedem weiteren Login eine E-Mail an die in der Antragsstrecke angegebene E-Mail-Adresse. Diese E-Mail enthält einen Link, über den Sie unser Kundenportal erreichen. Dort müssen Sie Ihre E-Mail-Adresse erneut eingeben. Sie werden sodann zur Eingabe eines 6-stelligen Tokens aufgefordert, den wir Ihnen an die im Antragsprozess angegebene Mobilfunknummer geschickt haben. Sofern Sie den Token nicht erhalten haben, weil uns keine Mobilfunknummer vorliegt oder diese nicht mehr aktuell ist, können Sie sich auch durch die Eingabe Ihres Geburtsdatums identifizieren.

Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenportal finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Dienstleisterliste der ELEMENT Insurance AG (Stand 03/2021)

Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Übersicht der Unternehmen mit denen die ELEMENT Insurance AG kooperiert. Unser Ziel ist es, mit dieser Dienstleisterliste Transparenz über die Verarbeitung Ihrer Daten zu schaffen. In der Liste sind alle Dienstleister aufgeführt, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten in unserem Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen. Dies betrifft auch Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte personenbezogene Daten (z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrages). Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

Bei folgenden Dienstleistern bildet die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Hauptgegenstand des Auftrages:

Auftragnehmer	Hauptgegenstand der Beauftragung	Übermittlung von Gesundheitsdaten	Übermittlung in Drittland ¹
APRIL Deutschland AG	Versicherungsbetrieb und Vertragsbearbeitung/Schaden- und Leistungsbearbeitung	Ja	Nein
ROLAND AssistanceGmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistance-Leistungen	Ja	Nein
Schweitzer Gruppe GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	Ja	Nein
Amazon Web Services, Inc., Amazon Web Services EMEA SARL	Cloud Service Provider	Ja	Nein
Salesforce.com Germany GmbH	Kundenverwaltungsprogramm	Ja	Nein
Finance Key Systems GmbH & Co KG	Courtageabrechnung, Vermittlerportal	Ja	Nein
KASKO Ltd.	Bereitstellung von Antragsstrecken	Ja	Ja

¹ Drittländer beschreiben alle Länder, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

Kategorien der Dienstleister, bei denen die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und/oder die nur einmalig oder kurzfristig beauftragt werden.

Dienstleisterart	Hauptgegenstand der Beauftragung	Übermittlung von Gesundheitsdaten
Lettershops/ Druckereien	Durchführung des Postversandes	Teilweise
Ärzte	Unterstützung bei der Schaden- und Leistungsbearbeitung	Teilweise
Rechtsanwaltskanzleien	Rechtsberatung, Unterstützung bei der Schaden- und Leistungsbearbeitung	Teilweise
Schadengutachter, Sachverständige	Ermittlung der Schadenhöhe und Schadenursache	Teilweise
Rückversicherer	Bewertung von Versicherungsanfragen	Teilweise
Zahlungsdienstleister	Zahlungsabwicklung	Nein
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Rechnungswesen, Mitwirkung am Jahresabschluss	Nein
Detekteien	Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	Teilweise
Inkassounternehmen	Inkasso	Nein
Adressermittler	Adressprüfung	Nein

Widerrufsbelehrung (WB 12-2021)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Carl-Wery-Str. 18, 81739 München

E-Mail: service@fidesconsult.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Der Versicherer (wir) hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer (wir) hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9.
 - Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zweirad-Schutzbrief PREMIUM

Bitte hier Ihre Rechnung anheften:

Geschütztes Fahrrad, Pedelec/E-Bike und Rahmennummer

Verkäufer

Rechnungsnummer

Alle Preise verstehen sich inkl. Versicherungsteuer. Preisänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Stand 01.03.2022 (Gültig für den Vertrieb in den Filialen/Märkten wie auch im Online-Shop.)

globus
BAUMARKT

Immer eine Idee besser

91x
in Deutschland und
Luxembourg

1x auch
in Ihrer
Nähe

www.globus-baumarkt.de

**Besuchen Sie
auch unseren
Online-Shop**

Bequemer einkaufen!

Ware online
reservieren und nach
1 Stunde abholen!



globus
BAUMARKT

